

§ 4.

Die Oberaufsicht über den Garten und die Gartenbauschule führt eine von dem landwirthschaftlichen Kreisverein gewählte Commission, welcher mindestens ein theoretisch und praktisch gebildeter Gartenbau-Verständiger angehören muß.

Ein vom Königl. Ministerium des Innern ernannter Regierungs-Commissar, welcher zu den Verhandlungen der Commission einzuladen ist, vertritt die Interessen der Regierung in derselben.

§ 5.

Die zur Unterhaltung der Gartenbauschule erforderlichen Mittel gewährt der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden.

§ 6.

Das Verhältniß zu dem Gärtner wird durch den mit Solchem abzuschließenden Vertrag geregelt, der Unterweisungsplan, die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge werden durch besondere auf das ebengedachte Vertragsverhältniß zu basirende Beschlüsse festgestellt.

Dresden, am 18. September 1868.

**Die vom Dresdner Kreisverein für die Gartenbauschule
gewählte Commission.**

H. S. Neumann, Vorsitzender.

H. G. Schneider.

G. Mittag.